

**BESONDERE
VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)**

für die Ausschreibung von Los 1

Tief- und Rohrleitungsbau

Projekt „Erneuerung der FW-Haupttransportleitung zwischen der Netzstation in Lauterborn und dem Energiewerk (BA3) ”

zwischen

Energienetze Offenbach GmbH Andréstraße 71 63067 Offenbach am Main

- nachfolgend Auftraggeber „ENO“ oder „AG“ genannt -

und

[Name des Auftragnehmers] [Anschrift des Auftragnehmers]

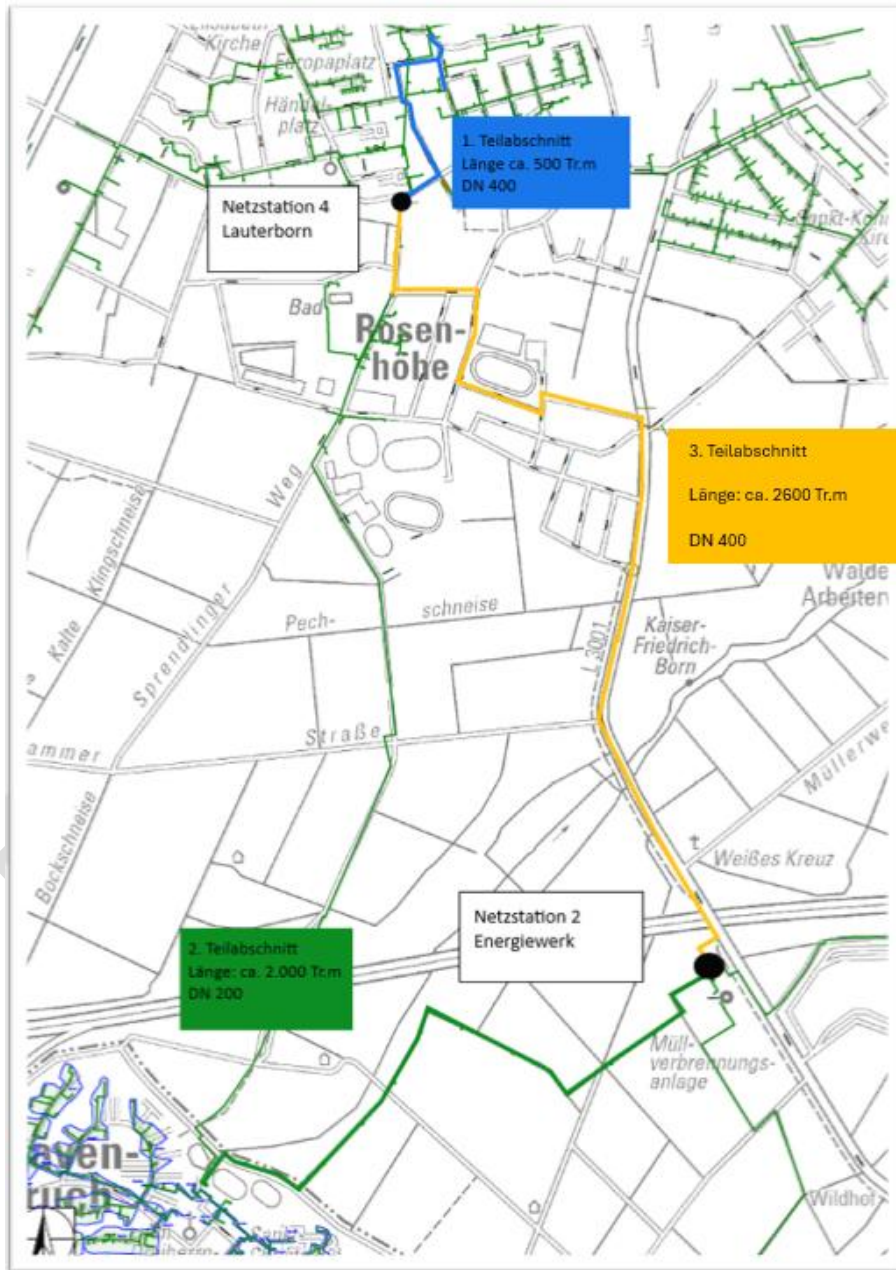
- nachfolgend Auftragnehmer oder „AN“ genannt -

Inhaltsverzeichnis:

Präambel:	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang	4
§ 2 Vertragsbestandteile und deren Geltungsreihenfolge	4
§ 3 Ausführungsfristen und Bauablauf.....	5
§ 4 Nachunternehmer	6
§ 5 Qualitätssicherung und technische Anforderungen	6
§ 6 Koordination und Verkehrssicherung.....	7
§ 7 Vertragsstrafe wegen Verzugs	7
§ 8 Gefahrtragung und Abnahme	8
§ 9 Vergütung, Preisgleitklauseln und Nachträge.....	8
§ 10 Rechnungsstellung und Zahlung.....	9
§ 11 Leistungsänderungen.....	10
§ 12 Mängelhaftung	10
§ 13 Sicherheitsleistungen	11
§ 14 Verkehrssicherungspflichten	12
§ 15 Versicherungen	12
§ 16 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht.....	13
§ 17 Besondere Anforderungen an Microtunneling (Schutzrohrpressung).....	13
§ 18 Boden- und Entsorgungsmanagement.....	15
§ 19 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung.....	16
§ 20 Gerichtsstand.....	17
§ 21 Schlussbestimmungen	17

Präambel:

- (1) Der Auftraggeber beauftragt nach Maßgabe der nachfolgenden vertraglichen Regelungen den Auftragnehmer mit dem Neubau einer Fernwärmetransportleitung (vgl. in nachfolgender Skizze der gelb markierte 3. Teilabschnitt) zwischen dem Energiewerk in der Dietzenbacher Straße und der Netzstation Lauterborn in Offenbach am Main Lauterborn (25-H-101) in Offenbach zu erbringen.



- (2) Dieser Vertrag unterliegt zusätzlich den „Einkaufsbedingungen für alle Unternehmen des MVV Konzerns“ (Stand Mai 2024) sowie dem „MVV Business Code of Conduct“ (Stand Oktober 2024), die dem Auftragnehmer als Vertragsbestandteile übergeben werden. Die nachstehenden BVB regeln die projektspezifischen Besonderheiten für Los 1 (BA3) und

gehen im Rang vor den MVV-Einkaufsbedingungen, soweit sie abweichende oder ergänzende Bestimmungen für dieses Vorhaben treffen.

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Der Auftragnehmer hat sämtliche Arbeiten für den Neubau einer Fernwärmetransportleitung in Kunststoffmantelrohr (KMR) DN 400 (DA 560) von der Netzstation 2 (Energiewerk der ENO in der Dietzenbacher Straße bis zur Netzstation Lauterborn (25-H-101) in Offenbach zu erbringen. Die Trassenlänge beträgt ca. 2.600 m.
- (2) Die Verlegung erfolgt als statische Kaltverlegung. Das KMR ist auf der gesamten Trasse parallel im Graben zu verlegen.
- (3) Im Feldbergweg hat aufgrund beengter Platzverhältnisse eine übereinanderliegende Verlegung zu erfolgen. Die Trasse unterquert die Bundesautobahn 3 (BAB 3). Der Düker ist mittels Microtunneling mit Flüssigkeitsschild und Spülförderungs-technik herzustellen (LV-Abschnitt 08, Schutzrohrpressung). Die Fernwärmeleitung ist in den Düker einzuziehen.
- (4) In der Dietzenbacher Straße ist der kanalisierte Bach von Gravenbruch im offenen Graben zu kreuzen. Die Uferbefestigung und wasserrechtlichen Auflagen sind einzuhalten.
- (5) Im Feldbergweg ist auf ca. 230 m die bestehende Wasserversorgungsleitung DN 100 GG umzulegen und durch PE100 RC d110 zu ersetzen; 12 Hausanschlussleitungen sind umzuhängen. Die Umlegung und das Umhängen sind mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen (vgl. LV 07.05/07.15).
- (6) Auf der gesamten Trasse ist ein Leerrohr PE-HD DN 63 (63×5,8) mitzuverlegen (vgl. LV Position 06.12.0001, S. 92 – 93).

§ 2 Vertragsbestandteile und deren Geltungsreihenfolge

- (1) Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:
 - a) Diese Besonderen Vertragsbedingungen für Los 1(BVB) nebst MVV Einkaufsbedingungen (Stand Mai 2024), Verpflichtungserklärung AEntG und MiLoG, ENO ISMS Sicherheitsrichtlinie für Fremddienstleister sowie der MVV Business Code of Conduct (Stand Oktober 2024),
 - b) Das schriftliche Angebot des Auftragnehmers mit Preisblatt
 - c) Das beigefügte Leistungsverzeichnis
 - d) Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) soweit im Leistungsverzeichnis aufgeführt
 - e) Die VOB/B und VOB/C in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

- f) Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- (2) Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Reihenfolge. Bei Widersprüchen zwischen gleichrangigen Vertragsbestandteilen oder innerhalb einer Vertragsgrundlage ist im Zweifel die speziellere Ausführung maßgebend.
 - (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie in diesem Vertrag nicht aufgeführte Protokolle oder sonstige Korrespondenz bilden keine Vertragsgrundlage und haben keine Gültigkeit, selbst wenn in dem Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

§ 3 Ausführungsfristen, Bauablauf und Vertragsstrafenregelung

- (1) Die Ausführung beginnt zum vertraglich festgelegten Termin. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vollständigen, mangelfreien und termingetreuen Erfüllung der in diesem Vertrag – insbesondere im Leistungsverzeichnis – aufgeführten Leistungen.
- (2) Der Auftragnehmer erstellt einen detaillierten Bauzeitenplan und stimmt diesen mit dem Auftraggeber ab. Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und abzustimmen.
- (3) Für die Einhaltung der Ausführungsfristen gelten die Regelungen der VOB/B.
- (4) **Vertragsstrafe bei Endterminverzug:** Gerät der Auftragnehmer mit der vollständigen Fertigstellung in schuldhaften Verzug, zahlt er für jeden Werktag (Mo–Fr, ohne Feiertage am Bauort) 0,1 % der Nettoauftragssumme, maximal 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme. Der Fertigstellungstermin ergibt sich aus Anlage x (Anlage X – Vertragsstrafenregelung und Fristen).
- (5) **Vertragsstrafe bei Zwischenfristen/Meilensteinen:** Für die schuldhafte Überschreitung der in Anlage X (Anlage x - Vertragsstrafenregelung und Fristen) aufgeführten Zwischenfristen und Meilensteine gilt eine Vertragsstrafe von 0,05 % der Nettoauftragssumme pro Werktag, höchstens jedoch 2 % der auf den jeweiligen Abschnitt entfallenden Netto-Teilleistungssumme.
- (6) **Kumulierung:** Vertragsstrafen für Endtermin, Zwischenfristen und Meilensteine werden **nicht kumuliert**; verwirkte Beträge werden aufeinander angerechnet.
- (7) **Vorbehalt/Anrechnung:** Der Auftraggeber kann sich Ansprüche bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung vorbehalten. Verwirkte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatz angerechnet. Dem AN bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
- (8) Der Auftragnehmer ist auf seine Kosten verantwortlich für die Anschaffung, Wartung und Instandhaltung der für die Vertragserfüllung erforderlichen Werkzeuge, Geräte und sonstigen Betriebsmittel. Der Auftragnehmer ist auch verantwortlich für den fehlerfreien, geprüften Zustand der Werkzeuge/Hilfsmittel nach den neuesten Vorschriften.

- (9) Der Auftragnehmer hat alle behördlichen Abnahmen zu koordinieren und vorzubereiten, soweit diese im Zusammenhang mit seinen Leistungen stehen. Der Auftraggeber trägt die Gebühren, Prüfgebühren und Gutachterkosten für behördliche Abnahmen.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für seine Lieferungen und Leistungen die entsprechenden Zeichnungen in digitaler und bearbeitbarer Form dem Auftraggeber bei der Abnahme zu übergeben. Dem Auftraggeber steht ein unentgeltliches, nicht-ausschließliches Nutzungsrecht für die Zwecke des Betriebs der Anlage zu.

§ 4 Nachunternehmer

- (1) Die Beauftragung von Nachunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. § 4 Abs. 8 VOB/B sowie Ziff. 4.1 der MVV Einkaufsbedingungen bleiben unberührt.
- (2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Nachunternehmer die in Ziff. 4.2 der MVV Einkaufsbedingungen (Freistellung AEntG/MiLoG/SGB IV) und Ziff. 3.2, 4.1–4.3, 5.4–5.6 des MVV Business Code of Conduct (Menschenrechte, Arbeitssicherheit, Mindestlohn, Compliance) und die in der ENO ISMS Sicherheitsrichtlinie für Fremddienstleister genannten Verpflichtungen schriftlich anerkennen und einhalten. Die entsprechenden Verpflichtungserklärungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.
- (3) **Projektspezifische Meldepflicht:** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens 14 Tage vor Beginn der Nachunternehmerleistung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - (a) Namentliche Benennung (Firma, Geschäftsführer, Anschrift)
 - (b) Nachweis der Fachkunde für die jeweilige Teilleistung (z. B. DVGW GW 329 Zertifikat für Microtunneling-Fachaufsicht, Referenzen Microtunneling DA ≥ 700 mm);
 - (c) Bestätigung der Einhaltung der Mindestlohn- und Tariftreuepflichten für das Projekt.
- (4) Der Auftragnehmer bleibt für die Leistung der Nachunternehmer uneingeschränkt verantwortlich (§ 4 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B, Ziff. 4.3 MVV EB).

§ 5 Qualitätssicherung und technische Anforderungen

- (1) Für die Ausführung gelten die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Normen, die VOB/C sowie die technischen Vorgaben der Leistungsbeschreibung.
- (2) Für das Microtunneling-Verfahren sind geeignete Nachweise zur Eignung des Baugrunds und der eingesetzten Technik vorzulegen.
- (3) Die Umlegung der Wasserversorgungsleitung und das Umhängen der Hausanschlüsse sind mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

- (4) Der Auftraggeber wird zur Wahrung seiner Interessen eine Bauleitung einsetzen. Die Bauleitung ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers wahrzunehmen. Insbesondere ist die Bauleitung berechtigt, dem Auftragnehmer Anweisungen hinsichtlich des allgemeinen Bauablaufs, der allgemeinen Ordnung auf der Baustelle, des Brandschutzes, der Art und Weise der Baudurchführung sowie der Beseitigung von Mängeln zu erteilen. Der Auftragnehmer hat diesen Anweisungen Folge zu leisten.
- (5) Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Vertragslaufzeit qualifiziertes, deutschsprechendes Führungspersonal in ausreichender Anzahl zur Betreuung des Vorhabens zur Verfügung steht. Er benennt im Angebot verbindlich: a) einen zuständigen Projektleiter sowie einen Vertreter b) einen zuständigen Fachbauleiter.
- (6) Zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Abwicklung des gegenständlichen Vorhabens ist der vorstehend bezeichnete Projektleiter bevollmächtigt und ermächtigt.
- (7) **Compliance-Management:** Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er über ein Compliance-Managementsystem (CMS) gemäß Ziff. 6 des MVV Business Code of Conduct verfügt (Korruptionsprävention, Kartellrecht, Geldwäsche, Whistleblower-Hotline, Schulungen). Er weist dies auf Verlangen nach.

§ 6 Koordination und Verkehrssicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist für die Koordination mit anderen beteiligten Unternehmen und Versorgungsträgern verantwortlich.
- (2) Für die Unterquerung der BAB 3 und die Überquerung des Bachs sind alle erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die Verkehrssicherungspflichten einzuhalten.
- (3) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber jede sich anbahnende oder bereits eingetretene Verzögerung nebst ihren Gründen unverzüglich in Textform mitteilen.
- (4) **Sprachanforderung:** Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche auf der Baustelle tätigen Personen (einschließlich NU-Personal) Sicherheitseinweisungen auf Deutsch verstehen und befolgen können (vgl. Ziff. 9.1 MVV EB). Der AG darf Personen bei Zweifeln der Baustelle verweisen.

§ 7 Vertragsstrafe wegen Verzugs

Die Regelungen zur Vertragsstrafe bei Verzug ergeben sich ausschließlich aus § 3 Abs. 4 bis 7 dieser BVB. Die allgemeinen Regelungen der MVV Einkaufsbedingungen (Ziff. 5.3) finden für dieses Vorhaben keine Anwendung.

§ 8 Gefahrtragung und Abnahme

- (1) Die Gefahrtragung richtet sich nach § 7 VOB/B (bzw. § 644 BGB bei Nichtvorliegen der VOB/B). Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach § 12 VOB/B (bzw. § 640 BGB). Sie wird durch die Bauleitung des Auftraggebers durchgeführt. Teilabnahmen für in sich abgeschlossene Bauabschnitte (z. B. HDD-Bohrung, Microtunneling-Düker, Wasserleitungsumlegung) sind auf Verlangen einer Partei durchzuführen.
- (3) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Für Mängel, die bei der Abnahme bekannt sind und in einem Protokoll festgehalten werden, haftet der Auftragnehmer unbeschadet der Abnahme.

§ 9 Vergütung, Preisgleitklauseln und Nachträge

- (1) Als Vergütung für die vertraglichen Leistungen werden die im Leistungsverzeichnis aufgeführten Einheitspreise vereinbart.
- (2) Die Einheitspreise gelten für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Leistungen in der dort angegebenen Mengeneinheit.
- (3) Die Vergütung berechnet sich nach den tatsächlich ausgeführten Mengen, multipliziert mit den vereinbarten Einheitspreisen.
- (4) **Preis Anpassung:** Es werden keine Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln vereinbart, soweit in diesem Vertrag nichts anders geregelt ist. Die Einheitspreise sind Festpreise für die vertraglich vereinbarte Bauzeit. Das Risiko von Preisänderungen für Löhne, Materialien, Energie und sonstige Kostenfaktoren trägt der Auftragnehmer. Dies gilt nicht, soweit eine Störung der Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB vorliegt (insbesondere unvorhersehbare, erhebliche und nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Preissteigerungen, die die wirtschaftliche Grundlage des Vertrags entfallen lassen). In diesem Fall können die Parteien eine Anpassung der Vergütung verlangen. Der Auftragnehmer hat eine solche Störung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Voraussetzungen darzulegen.
- (5) Nachträge und geänderte Leistungen werden gemäß § 2 VOB/B in Verbindung mit § 11 dieser BVB abgerechnet. Ziff. 7 der MVV EB (Teillieferungen) findet Anwendung.

§ 10 Rechnungsstellung und Zahlung

- (1) Die Vergütung erfolgt in Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Baufortschritts, sofern die den einzelnen Zahlungen zugrundeliegenden Leistungen ohne wesentliche Mängel erbracht wurden und die erforderlichen Unterlagen vollständig und prüffähig vorliegen.
- (2) Abschlagszahlungen werden nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung jeweils zum 30. eines Kalendermonats fällig. Eine Abschlagszahlung ist im Monat der Rechnungsstellung fällig, wenn die prüffähige Abschlagsrechnung bis zum 15. eines Monats beim Auftraggeber eingegangen ist. Andernfalls ist die Zahlung erst zum 30. des Folgemonats fällig. Der Auftraggeber gewährt 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen, andernfalls Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen netto (vgl. Ziff. 11.2 MVV EB).
- (3) Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüfaren Rechnung beim Auftraggeber.
- (4) Die Schlussrechnung wird nach Abnahme der Gesamtleistung und nach Ablauf der Frist gemäß § 16 Abs. 3 VOB/B fällig. Die Bezahlung der Schlussrechnung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüfaren Rechnung beim Auftraggeber.
- (5) Von der Schlussrechnung behält sich der Auftraggeber einen Betrag in Höhe von 5 % der Auftragssumme als Sicherheitseinbehalt zurück, bis der Auftragnehmer die vollständige Dokumentation gemäß den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses vorgelegt hat. Dieser Einbehalt dient ausschließlich der Sicherung der Dokumentationspflichten und steht neben den Sicherheiten nach § 13.
- (6) Der Einbehalt nach Abs. 5 dient ausschließlich der Sicherung der Dokumentationspflichten und wird nicht auf die Sicherheiten nach § 13 angerechnet. Die Gesamtsicherheit (Vertragserfüllungssicherheit + Mängeleinbehalt + Dokumentationseinbehalt) darf 10 % der Nettoauftragssumme nicht überschreiten; übersteigt der Einbehalt diesen Rahmen, ist er anteilig zu reduzieren.
- (7) Der Sicherheitseinbehalt wird innerhalb von 14 Kalendertagen nach Feststellung der Vollständigkeit der Dokumentation ausgezahlt, sofern keine berechtigten Mängelansprüche entgegenstehen.
- (8) Der Auftragnehmer kann die Auszahlung der Schlusszahlung in voller Höhe verlangen, soweit er statt des Sicherheitseinbehalt eine selbstschuldnerische unbefristete unwiderriefliche Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts in Höhe von 5 % der Auftragssumme stellt.

§ 11 Leistungsänderungen

- (1) Für Änderungen des Vertrags (Änderung) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gelten die §§ 1, 2 Abs. 5 und 6 VOB/B.
- (2) Wenn nach § 1 Abs. 3 VOB/B ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt des Änderungsbegehrens schriftlich vorzulegen.
- (3) Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges notwendig ist, schwerwiegende Nachteile (Gefahr in Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 1 Abs. 3 VOB/B genannten Frist anzuordnen.
- (4) Einigungen über Leistungsänderungen (Nachtragsvereinbarungen) bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Anordnungen sind unwirksam, sofern sie nicht unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Ziff. 2.1 der MVV Einkaufsbedingungen (Schriftform) gilt entsprechend.
- (5) Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor jedem Beginn ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

§ 12 Mängelhaftung

- (1) Das Werkvertragsrecht findet auf die Leistungen des Auftragnehmers Anwendung.
- (2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in **fünf Jahren ab Abnahme** (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Ziff. 14.7 der MVV Einkaufsbedingungen (gesetzliche Verjährung) wird für dieses Projekt durch diese Frist konkretisiert.
- (3) **Verjährungshemmung:** Wird ein Mangel vor Ablauf der Verjährungsfrist schriftlich gerügt, ist die Verjährung für diesen Mangel gehemmt bis **zwei Jahre nach Zugang der Rüge**, jedoch nicht vor Ablauf der 5-Jahres-Frist. Dies gilt entsprechend für Schadensersatzansprüche wegen desselben Mangels.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mängel während der Bauzeit unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens nach Aufforderung durch den Auftraggeber, zu beseitigen.
- (5) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle in Ausführung des Vertrages den Rechtsgütern des Auftraggebers unmittelbar zugefügten Schäden. Für Schäden an bestehenden Leitungen und Anlagen haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften und den Regelungen der VOB/B. Die Gefahrtragung richtet sich nach § 7 VOB/B.

§ 13 Sicherheitsleistungen

- (1) **Vertragserfüllungssicherheit:** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zur Abnahme eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit kann durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Die Bürgschaft muss schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) abgegeben werden. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern wird nicht verlangt.
- (2) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen.
- (3) Diese Sicherheit deckt ausschließlich alle Ansprüche des Auftraggebers auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen des Auftragnehmers bis zur Abnahme ab (Ausführung, Nacherfüllung Bauzeit, Schadensersatz, Überzahlungen). Mängelansprüche nach Abnahme sind ausgenommen (Vermeidung Übersicherung).
- (4) Die Sicherheit ist spätestens 14 Tage nach Vertragsschluss, in jedem Fall vor Baubeginn, zu leisten. Bei nicht fristgerechter Stellung ist der AG berechtigt, 10 % von Abschlagszahlungen einzubehalten, bis die Sicherheit erbracht ist (§ 17 Abs. 6 VOB/B analog).
- (5) Für die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit gilt § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B. Der Auftraggeber hat die Sicherheit spätestens nach Abnahme und Stellung der Sicherheit für Mängelansprüche zurückzugeben.
- (6) **Sicherheit für Mängelansprüche:** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber für die Dauer der Mängelhaftung Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme zu leisten. Der Auftraggeber ist berechtigt, von der Bruttoschlussrechnungssumme 5 % als Sicherheit für die vorgenannten Ansprüche einzubehalten (Mängeleinbehalt).
- (7) Der Auftragnehmer hat die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit; er kann eine Sicherheit durch eine andere ersetzen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Mängeleinbehalt durch eine Bürgschaft abzulösen, sobald die Schlusszahlung fällig wird.
- (8) Der Auftragnehmer kann die Sicherheit für Mängelansprüche durch eine selbstschuldnerische, unbefristete, unwiderrufliche Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers ersetzen. Die Bürgschaft muss schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) abgegeben werden.

- (9) Das Wahlrecht des Auftragnehmers gemäß § 17 VOB/B, die Sicherheit durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern, durch eine Bürgschaft auf Anforderung oder durch Einzahlung auf ein Sperrkonto zu stellen, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 14 Verkehrssicherungspflichten

- (1) Dem Auftragnehmer obliegt für die gesamte Dauer der Baumaßnahme die Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und im Einwirkungsbereich des Bauvorhabens.
- (2) Der Auftragnehmer ist bis zur Schlussabnahme des Bauvorhabens verpflichtet, unter vollständiger Entlastung des Auftraggebers alle die Sicherheit auf der Baustelle maßgeblichen gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften zu beachten und danach erforderliche Maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Bautätigkeit, einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht oder einem Verstoß gegen gesetzliche, öffentlich-rechtliche und behördliche Vorschriften beruhen.
- (4) Der Auftragnehmer hat für die gesamte Bauzeit – auch außerhalb der Arbeitszeiten – angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Baustelle vor Diebstahl, Vandalismus und unbefugtem Zutritt durch die Beauftragung eines nach § 34a GewO zugelassenen Sicherheitsdienstes und/oder die Installation eines datenschutzkonformen Kamerasystems oder gleichwertiger Maßnahmen sicherzustellen. Ein Sicherheitskonzept ist vor Baubeginn vorzulegen; die Kosten erforderlicher Maßnahmen sind in der Vergütung enthalten, auftraggeberseitig veranlasste Erweiterungen werden gesondert vergütet.

§ 15 Versicherungen

- (1) Der Auftragnehmer hat folgende Versicherungen abzuschließen und deren Bestehen durch Vorlage der Versicherungsscheine spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss nachzuweisen:
- a) **Betriebshaftpflichtversicherung:** Eine für die Lieferungen und Leistungen risikogerechte Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestdeckungssummen:
- Für Personenschäden sowie daraus folgender Vermögensschäden: € 3 Mio. je Schadensfall, zweifach maximiert je Versicherungsjahr,
 - Für Sachschäden sowie daraus folgender Vermögensschäden: € 2 Mio. je Schadensfall, zweifach maximiert je Versicherungsjahr

- b) **Bauleistungsversicherung (Allgefahrenversicherung)** für das gesamte Bauvorhaben (Deckungssumme \geq Nettoauftragssumme), die auch Schäden durch Microtunneling mit Flüssigkeitsschild, Grundwasser, Erdbeben, Sturm, Frost sowie Beschädigung bestehender Leitungen umfasst. Der Auftragnehmer ist als Mitversicherter einzuschließen;
- c) **Umwelthaftpflichtversicherung** für Schäden durch Umwelteinwirkungen (insbesondere Spülmittel, Bohrspülungen, Kontaminationen, Altlasten) mit einer Mindestdeckungssumme von € 3 Mio. je Schadensfall.

Erbringt der AN den Nachweis nicht fristgerecht, ist der AG berechtigt, die Zahlung von Abschlägen zu verweigern, bis der Nachweis erbracht ist.

- (2) Der Versicherungsschutz muss bis zum Ablauf der **der 5-jährigen Verjährungsfrist** (Mängelhaftung) bestehen, zumindest aber Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Nacherfüllungsleistungen abdecken.
- (3) Der Auftragnehmer hat das von ihm auf die Baustelle entsandte Personal gemäß den jeweiligen gesetzlich geltenden Anforderungen zu versichern und den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die auf Unterlassung des Auftragnehmers beruhen.

§ 16 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) **Abtretung:** Forderungsabtretungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG (vgl. Ziff. 12.3 MVV EB). Der AN wird den AG unverzüglich schriftlich über eine beabsichtigte Abtretung unter Angabe des Abtretungsempfängers informieren. Der AG kann mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger leisten, bis er der Abtretung zugestimmt hat. § 273 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- (2) **Aufrechnung:** Der AN kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen aufrechnen; Ausnahme: Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis. Der AG ist zur Aufrechnung mit Forderungen aller verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG / MVV Konzern) berechtigt (vgl. Ziff. 12.2 MVV EB).
- (3) **Zurückbehaltungsrecht:** Macht der AN von einem vermeintlichen Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so kann der AG die Ausübung dieses Rechts durch Sicherheitsleistung in Höhe des geforderten Betrags abwenden. § 273 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 17 Besondere Anforderungen an Microtunneling (Schutzrohrpressung)

- (1) **Microtunneling (BAB 3 Unterquerung):** Der Auftragnehmer hat den Düker zur Unterquerung der **Bundesautobahn 3 (BAB 3)** als **Microtunneling-Vortrieb mit**

Flüssigkeitsschild und Spülförderungstechnik herzustellen (2 × Vortrieb, Stahlrohr DA 710, je ca. 86 m, Einzelrohrlänge 12 m, verschweißt), gemäß **LV-Abschnitt 08 (Schutzrohrpressung, Position 08.04)**.

- (2) Die Ausführung erfolgt nach den im Leistungsverzeichnis Abschnitt 08 (Schutzrohrpressung, insb. Position 08.04) enthaltenen technischen Anforderungen und den dort referenzierten Normen, insbesondere:
- DWA-A 125 Arbeitsblatt für grabenlose Rohrverlegung / DVGW GW 304 (Rohrvortrieb – Planung, Ausführung, Überwachung)
 - DVGW GW 321 (Rohrvortrieb – Dokumentation, Protokollierung)
 - DIN 18324 (VOB/C: Rohrvortriebsarbeiten)
 - Baugrundgutachten Dr.-Ing. Gutberlet / Dr.-Ing. Lehmann (Prüfsachverständige)
- (3) **Eignungsnachweise:** Der Auftragnehmer muss über folgende Zertifizierungen/Nachweise verfügen und diese vor Baubeginn vorlegen:
- W2 – pe -ge gemäß DVGW GW 301
 - FW1 - st gemäß AGFW 601
 - Gültige Schulung nach DVGW GW 129 (H) der eingesetzten Erdbaumaschinenführer
 - Mindestanforderungen für Bauunternehmen im Leitungstiefbau nach DVGW GW 381 (A)
 - **DVGW GW 329** (Zertifizierung Fachaufsicht Microtunneling) für die vom AN gestellte Fachaufsicht
 - Referenzen für Microtunneling-Vortriebe mit Flüssigkeitsschild in vergleichbarer Geologie (DA ≥ 700 mm, L ≥ 80 m)
 - Nachweis der Fachkunde für Spülförderungstechnik und Stützflüssigkeitsmanagement
- (4) Die Überwachung der Bauausführung erfolgt durch eine Fachaufsicht für Microtunneling mit Zertifizierung nach **DVGW GW 329**. Diese ist vom AN zu stellen und dem AG namentlich zu benennen.
- (5) Der Auftragnehmer hat aussagefähige Vortriebsprotokolle anzufertigen, die folgende Informationen kontinuierlich enthalten müssen:
- Datum und Uhrzeit des Vortriebs (je Rohr)
 - Vortriebs- und Jackingkräfte, Drehmomente
 - Horizontalen und vertikalen Abweichungen (Ist-Trasse im Vergleich zur Soll-Trasse)

- Druck- und der Durchflussmenge der Stützflüssigkeit
- Verbrauch und Eigenschaften der Stützflüssigkeit (Dichte, Viskosität, pH-Wert)
- Geologische Feststellungen im Vortriebsverlauf. Die Protokolle sind dem AG täglich (spätestens am folgenden Werktag) in digitaler Form zu übergeben

Die Protokolle müssen den Anforderungen der DVGW GW 321 entsprechen.

Als Datenformat sind CSV (UTF-8, Semikolon-getrennt) oder PDF/A-1b zugelassen. Die Rohdaten (Logger-Export) sind auf Verlangen herauszugeben. Fehlende oder unvollständige Protokolle berechtigen den AG zur Einbehaltung von 2 % der Abschlagszahlung für den betroffenen Vortriebsabschnitt bis zur Nachlieferung.

- (6) Der Vortrieb ist ständig mit Stützflüssigkeit zu stabilisieren. Der AN hat ein Stützflüssigkeitsmanagement (Rückgewinnung, Aufbereitung, Entsorgung) vorzuhalten, das den wasserrechtlichen Vorgaben und der Umwelthaftpflichtversicherung (§ 15 Abs. 1 lit. c) genügt. Austritte von Stützflüssigkeit (Frac-outs) sind unverzüglich dem AG und der zuständigen Behörde anzuzeigen.
- (7) Aufgegebene oder nicht genutzte Vortriebsstrecken sind vollständig mit hydraulisch erhärtendem, alkalischem Verfüllmaterial (Zementbentonit-Suspension) zu verfüllen, das die Rohre chemisch und statisch nicht angreift. Die Verfüllung ist zu dokumentieren (Mengen, Druck, Protokoll).
- (8) Während des Vortriebs ist der gesamte Einflussbereich (Autobahn, Bestandsleitungen, Bauwerke) auf Setzungserscheinungen und Ausbläser zu überwachen. Messpunkte und -intervalle sind mit dem AG abzustimmen. Ergebnisse sind im Bautagebuch festzuhalten.
- (9) Der AN stellt den AG von Ansprüchen Dritter frei, die auf Setzungen, Ausbläser, Leitungsbeschädigungen, Grundwasserveränderungen im Zusammenhang mit dem Microtunneling-Düker (BAB 3) beruhen (soweit nicht AG zu vertreten). Der AN hält hierfür die Umwelthaftpflicht nach § 15 Abs. 1 lit. c vor.
- (9) Nach Abschluss des Vortriebs und Abnahme des Schutzrohrs (Stahlrohr DA 710) hat der AN das **KMR DN 400 (DA 560)** in den Düker einzuziehen. Das Einziehen erfolgt nach **DVGW GW 325** (Einziehen von Leitungen in Schutzrohre) und den Vorgaben des KMR-Herstellers. Zentrier- und Gleitvorrichtungen sind vorzusehen. Der Vorgang ist zu protokollieren (Zugkräfte, Wege).

§ 18 Boden- und Entsorgungsmanagement

- (1) Die Entsorgung von Bodenmaterial und Bauabfällen erfolgt nach den Vorschriften der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und der Nachweisverordnung (NachwV).

- (2) Der Auftragnehmer ist Abfallerzeuger im Sinne dieser Vorschriften und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Entsorgung.
- (3) Eine Vermischung von gefährlichen mit nicht gefährlichen Materialien ist auszuschließen.
- (4) Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung ist mittels Vorlage des Wiegescheins zu erbringen und der örtlichen Bauüberwachung zu übermitteln.
- (5) Die Qualitätssicherung auf der Baustelle wird durch folgende Instanzen gewährleistet:
 - Eigenüberwachung/Eigenprüfung (Dienstleister)
 - Fachtechnische Begleitung Baugrund und Altlasten (Sachverständiger)
 - Behördliche Überwachung (Fachbehörde)
- (6) Die Aufwendungen für Eigenüberwachung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.
- (7) Der aus dem Microtunneling-Vortrieb anfallende Spoil (Bentonit-Boden-Gemisch) ist als Abfall gemäß AVV 17 05 06 (Bohrschlämme und -abfälle mit gefährlichen Stoffen) bzw. 17 05 07 (andere Bohrschlämme) zu klassifizieren, zu deklarieren und über zugelassene Entsorgungsfachbetriebe zu verwerten/beseitigen. Die Nachweisverordnung (NachwV) und EBV sind einzuhalten. Der AN ist Abfallerzeuger.
- (8) **Altlastenverdacht:** Bei Verdacht auf Altlasten/Kontaminationen sofortige schriftliche Anzeige an AG und Behörde, Einstellung der Arbeiten im betroffenen Bereich.
- (9) **Freistellung Entsorgung:** Der AN stellt den AG von Bußgeldern, behördlichen Anordnungskosten, Sanierungskosten, Drittschäden frei, die auf Verstöße gegen EBV, NachwV, KrWG, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch AN/NU zurückzuführen sind – insbesondere im Zusammenhang mit Stützflüssigkeit und Spoil-Entsorgung aus dem Microtunneling.

§ 19 Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

- (1) Der Auftragnehmer hat die Baustelleneinrichtung für Leistungen des AN einzurichten, vorzuhalten, bei Bedarf umzusetzen sowie die Baustelle nach Durchführung seiner Leistungen zu räumen.
- (2) Eingeschlossen sind die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Lager- und Arbeitsplätze sowie alle Bauleitungskosten und Baustellengemeinkosten.
- (3) Der Auftragnehmer hat ohne besondere Vergütung für die Dauer der Ausführung alle Schutzmaßnahmen zu treffen, die im Bereich der von ihm zu erbringenden Leistungen und ihrer Umgebung zur Sicherung von baulichen Anlagen und Einrichtungen aller Art sowie zur Sicherung von Personen erforderlich sind.

- (4) Die Vergütung der Baustelleneinrichtung erfolgt wie im Leistungsverzeichnis (Titel 01.01; Position 01.01.0001) geregelt.
- (5) Die Verkehrssicherung erfolgt nach den Anforderungen der RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen).

§ 20 Gerichtsstand

- (1) Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich der Gerichtsstand am Sitz des Auftraggebers (Offenbach am Main) vereinbart, soweit der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Ist der Auftragnehmer kein Kaufmann i.S.d. HGB, so gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Ziff. 20.3 der MVV EB (Gerichtsstand Sitz AG, zusätzlich allgemeiner Gerichtsstand AN) wird für Kaufleute durch den ausschließlichen Gerichtsstand ersetzt.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Anordnungen der Bauleitung (§ 5 Abs. 4) und Mängelanzeigen bedürfen der Textform (z. B. E-Mail), sofern sie nicht die Vergütung oder Fristen betreffen. Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen beziehungsweise eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen (vgl. Ziff. 20.4 MVV EB). Incoterms und Handelsbräuche werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- (3) Sollten Vereinbarungen, die in diesem Vertrag getroffen worden sind, ganz oder teilweise der Rechtswirksamkeit ermangeln oder nicht durchgeführt werden können, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. Anstelle der ungültigen oder unwirksamen Bedingung tritt dann eine solche, die der Intention der Parteien am nächsten kommt.

Anlage: Anlage "Vertragsstrafenregelung und Fristen", hier als Anlage x bezeichnet.

ENTWURF